



Aktenzeichen: BAV-052.1-21/30

Faktenblatt

29.11.2023

Anpassung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Mit dem Verlagerungsbericht 2023 hat der Bundesrat beschlossen, die Tarife der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) per 1. Januar 2025 an die Teuerung anzupassen. Diese erstmalige Anhebung der LSVA seit 2012 führt zu einer moderaten Mehrbelastung für den Strassengütertransport.

Die Bahnen mussten dieses Jahr im Güterverkehr durch die Alpen ihre Preise aufgrund der Energiepreise und der allgemeinen Inflation deutlich anheben. Im gleichen Zeitraum nahm das Preisniveau auf der Strasse weniger stark zu. Dadurch büsste die Schiene gegenüber der Strasse an Wettbewerbsfähigkeit ein. Gemäss Artikel 8 des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG) kann die LSVA an die Teuerung angepasst werden, insbesondere, wenn dies in Bezug auf die Wettbewerbsverhältnisse bzw. den Modal Split Schiene/Strasse im alpenquerenden Verkehr angezeigt ist.

Die nun vom Bundesrat beschlossene Teuerungsanpassung für die LSVA sorgt für gleich lange Spiesse für den Lastwagen- und den Bahnverkehr.

Erhöhung um 5 Prozent

Die Anpassung der LSVA-Tarife basiert gemäss Artikel 42 des Landverkehrsabkommens mit der EU (LVA) auf der in den letzten zwei Jahren in der Schweiz ermittelten Teuerungsrate. Bezogen auf den Landesindex der Konsumentenpreise betrug die durchschnittliche Teuerung in dieser Periode rund 5 Prozent. Demzufolge wird die LSVA um 5 Prozent angehoben. Damit verändert sich die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht wie folgt:

Abgabekategorie	bis 31.12.2024	ab 1.1.2025
1	3,10 Rp.	3,26 Rp.
2	2,69 Rp.	2,82 Rp.
3	2,28 Rp.	2,39 Rp.

Die älteren Fahrzeuge der Kategorien Euro 0 bis V sind in der teuersten Abgabekategorie 1 eingeteilt, die Fahrzeuge der umweltfreundlichsten Kategorie EURO VI in der billigsten Abgabekategorie 3. Die Abgabekategorie 2 wird derzeit nicht verwendet, um den Anreiz für einen Umstieg auf umweltfreundliche EURO-VI-Lastwagen möglichst hoch zu halten.

Eine Fahrt eines 40 Tonnen schweren Fahrzeugs der Kategorie EURO VI von Basel nach Chiasso (Referenzstrecke von 300 km) kostet heute 273,60 Franken. Die vorgesehene Teuerung von 5 Prozent bedeutet für diese Fahrt einen Preisanstieg von rund 14 Franken.

Auswirkung auf zulässige Abgabehöhe

Das LVA hält in Artikel 40 Absatz 4 die maximal zulässige Abgabehöhe für die teuerste Abgabekategorie und die durchschnittlich zulässige Abgabehöhe für eine Referenzstrecke (300 km, 40 Tonnen) fest. Auf diese Eckwerte wirkt sich die Anpassung an die Teuerung wie folgt aus:

Jahr	Teuerungsrate	Maximal zulässige LSVA	Durchschnittlich zulässige LSVA
2002		Fr. 380.–	Fr. 325.–
2012	0.97 %	Fr. 383.69	Fr. 328.15
2025	5 %	Fr. 402.87	Fr. 344.55

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Zwei Drittel der LSVA-Einnahmen gehen an den Bund, ein Drittel an die Kantone. Im Jahr 2022 betragen sie insgesamt rund 1,7 Milliarden Franken. Infolge der Tarifierhöhung um 5 Prozent dürften sie - bei gleichbleibenden Verkehrszahlen - um rund 75 Millionen Franken ansteigen. Der Bund legt den Grossteil seiner LSVA-Einnahmen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) ein.

Die geplante Anpassung der LSVA-Tarife erfordert eine Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV). Gegenüber der EU hat der Bund die Anpassung gemäss dem im LVA vorgesehenen Verfahren bereits angekündigt.

Für weitere Auskünfte:

Bundesamt für Verkehr
Information
058 462 36 43
presse@bav.admin.ch